

Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs

EAR

Ausgabe 2023

Korrekturen

Stand Februar 2025

Im **Abschnitt 3.4.1** „Abmessungen für Längsaufstellung“, Seite 35, ist der zweite Absatz auszutauschen:

Für ausgewiesene Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Längsaufstellung sind zusätzliche Bewegungsflächen neben dem Fahrzeug für einen barrierefreien Seitenausstieg zu berücksichtigen. Ausführungshinweise zum Seitenausstieg sowie zur Anordnung und Ausführung des Heckausstiegs sind in den H BVA (FGSV 212) enthalten.

Das **Bild 12** „Abmessungen für Pkw-Stellplätze“, Seite 35, ist auszutauschen.

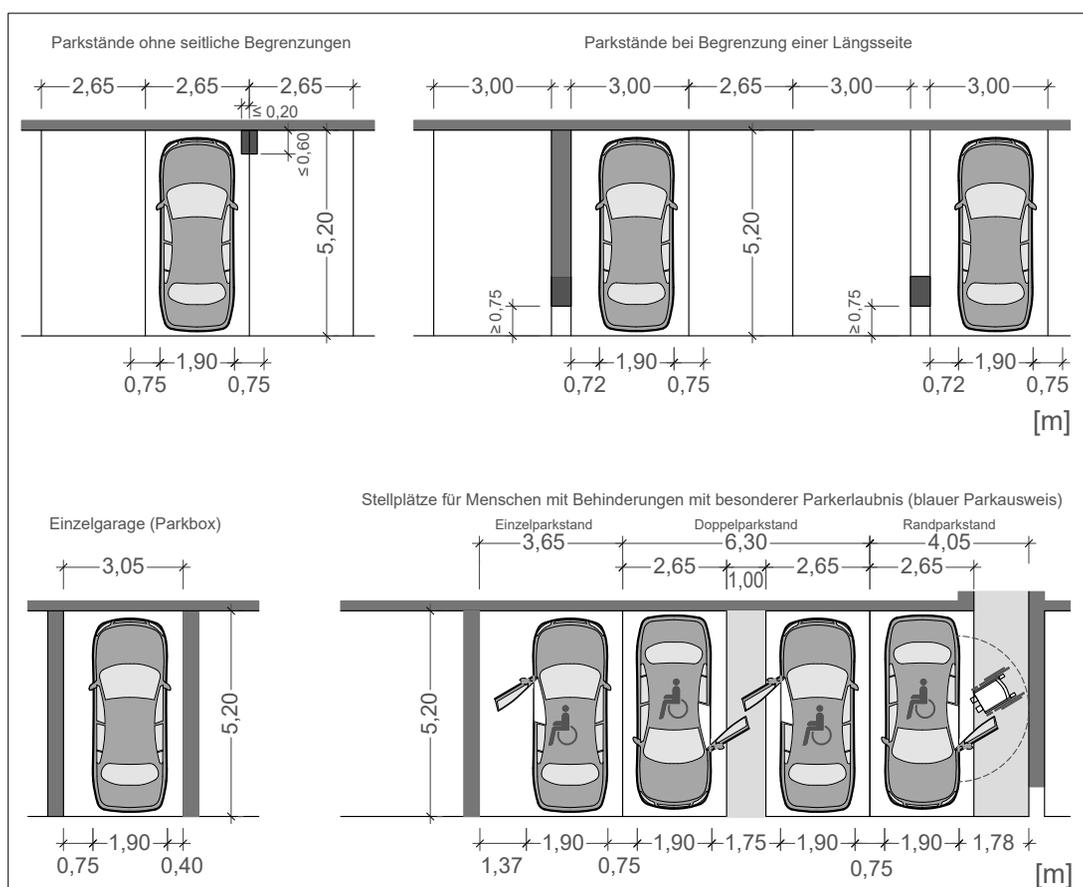


Bild 12: Abmessungen für Pkw-Stellplätze

Im **Abschnitt 3.4.2** „Abmessungen für die Schräg- und Senkrechtaufstellung“, Seite 36, ist der erste Absatz auszutauschen:

Die Breite von Parkständen für Menschen mit Behinderungen beträgt 3,65 m und neben festen Einbauten 4,05 m. Darin enthalten ist die Rollstuhlbewegungsfläche neben einer Längsseite des Fahrzeugs. Parkstände in Regelbreite sind zulässig, wenn eine Bewegungsfläche mit mindestens 1,50 m Breite vorhanden ist, z. B. in Form eines Gehwegs. Doppelparkstände, bei denen sich die Bewegungsflächen überlagern, sollen vermieden werden, da dadurch eine bestimmte Einparkrichtung erzwungen wird. Entsprechende Fahrgassenbreiten sind zudem erforderlich (siehe Tabelle 4). In allen Fällen, wo aufgrund der Überlagerung von Bewegungsflächen das Rückwärtseinparken erzwungen wird, muss der Kofferraum barrierefrei zugänglich sein (siehe Bild 12).

Der **Abschnitt 7.4.1** „Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Menschen mit Ausweis aG“ wird einschließlich der Überschrift ausgetauscht und heißt jetzt neu:

7.4.1 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonderer Parkerlaubnis

Nach den Bauvorschriften sind auf privaten Parkflächen eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen für Menschen mit einem „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“ (blauer Parkausweis) zur Verfügung zu stellen.

Die Stellplätze sind möglichst zielnah anzulegen und müssen eine rutschhemmende sowie ebene und erschütterungsarm berollbare Oberfläche mit moderaten Neigungsverhältnissen aufweisen. Wege von der öffentlich zugänglichen Fußverkehrsinfrastruktur zu den Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie alle zugehörigen Einrichtungen (z. B. Kassensautomaten) sind barrierefrei zugänglich und nutzbar zu gestalten. Hierzu sind die H BVA (FGSV 212) und die DIN 18040-3 zu beachten.